

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 27. Januar 1865.

1. Gehaltsverhältnisse der Beamten.

Der Senat würde gern gesehen haben, wenn die Bürgerschaft seinen Anträgen hinsichtlich des Gehalts des zweiten Lehrers am Seminar und des ersten Amtsassessors in Bremerhaven beigetreten wäre. Was den ersteren betrifft, so muß die Aufgabe, Lehrer für Volksschulen heranzubilden, dem Wirkungskreise der seminaristisch gebildeten Lehrer an der Hauptschule mindestens gleich geachtet werden, und es erscheint daher angemessen, die Lehrer des Seminars nicht niedriger als diese letzteren zu besolden. Ebenso muß es als ein Mißverhältniß erachtet werden, wenn das pecuniäre Dienst-einkommen des ersten Beamten zu Bremerhaven geringer als das des zweiten normirt ist. Wenn der Senat für jetzt in beiden Beziehungen dem Beschlusse der Bürgerschaft zustimmt, so darf er doch nicht verschweigen, daß er sich vorbehält, auf diese nicht befriedigend erledigten Punkte zurückzukommen.

Ebenso bedauert der Senat lebhaft, daß die Bürgerschaft sich nicht geneigt gezeigt hat, die dem Senat bereits in verschiedenen Fällen zustehende und für den öffentlichen Dienst heilsame Befugniß, die Alterszulagen früher oder später eintreten zu lassen, in der beantragten Weise zu erweitern. Daß dadurch der Etat der Gehalte auf eine die finanzielle Uebersicht störende Weise fortwährenden Schwankungen ausgesetzt werden würde, ist schon deshalb nicht zu besorgen, weil die Fälle, in denen von einer solchen Befugniß Gebrauch gemacht werden kann, immer zu den Ausnahmen gehören, während weit erheblichere Schwankungen durch das regelmäßige Eintreten und das bei Todesfällen und Entlassungen erfolgende Aufhören von Alterszulagen schon jetzt alljährlich stattfinden. Der Senat ist mit der Bürgerschaft einverstanden, daß unfähige, nachlässige oder nicht pflichttreue Beamte aus dem Staatsdienste zu entlassen sind; allein auf solche Angestellte, welche die höchste Disciplinarstrafe sich zuziehen, ist auch der Antrag des Senats nicht berechnet. Vielmehr sollte durch denselben verhindert werden, daß Beamte, welche ihren Pflichten gerade soweit genügen, um ein disciplinarisches Einschreiten von sich abzuwenden, das Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe als ein feststehendes Recht betrachten, auf welches eine größere oder geringere Hingebung an ihren Beruf ohne Einfluß bleibe. Was die verfrühte Bewilligung des höheren Gehalts betrifft, so ist allerdings auf dem von der Bürgerschaft bezeichneten Wege dem immer von Zeit zu Zeit sich geltend machenden Bedürfnisse abzuhefen; allein eine Verhandlung derartiger, von persönlichen Fragen unzertrennlicher Gegenstände hat, wenn sie öffentlich und in großen Kreisen stattfinden muß, stets ihre mißliche Seite und bliebe besser dem Senate und den Deputationen vorbehalten. Wenngleich der Senat, um die Gehaltsangelegenheit zum Abschlusse zu bringen, vorläufig bei der ablehnenden Erklärung der Bürgerschaft sich beruhigen will, so muß er doch bevortworten, daß die bereits ihm zustehende Befugniß, die Gehalte der Lehrer innerhalb des gesetzlichen Stats nach Rücksprache mit der Schuldeputation festzustellen, jetzt, nachdem auch die am Seminar Angestellten in gleiche Gehaltsverhältnisse wie die Uebrigen eintreten, selbstverständlich auch auf diese letzteren Anwendung finden müssen. Auf solche Weise wird sich auch die Unbilligkeit erledigen lassen, welche darin liegt, daß dem Gehaltsetat zufolge der erste Lehrer des Seminars nach siebenjähriger Dienstzeit von der ihm zugedachten Gehaltserhöhung gar keinen Vortheil haben, sondern erst nach ferneren drei Jahren um 50 Thaler steigen würde.

Der Senat wird die verschiedenen Deputationen und Behörden anweisen, ihren Specialbudgets ein Verzeichniß der betreffenden Angestellten und Besoldungen beizufügen oder ein solches noch nachzuliefern.

2. Wirksamkeit der Finanzdeputation.

Der Senat ist damit einverstanden, daß bei Aufstellung des Budgets und bei Anträgen auf Bewilligungen nach erfolgter Genehmigung des Budgets nach den Vorschriften verfahren werde, welche in dem Berichte der Finanzdeputation sub 1 — 4 formuliert sind.

Den ad 4 von der Bürgerschaft beantragten Zusatz vermag er jedoch nicht als zweckmäßig anzuerkennen. Mag es immerhin nützlich sein, umfangreiche Bau- oder Unternehmungsprojecte schon in einem früheren Stadium, also vor Ausarbeitung der Details, auch von ihrer finanziellen Seite einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen, so würde es doch einerseits eine unnütze Weitläufigkeit sein, sämtliche, also auch ganz einfache und geringfügige Anträge auf nachträgliche Bewilligungen zuvörderst in unausgearbeiteter und sodann später noch einmal in ausgearbeiteter Form an die Finanzdeputation gelangen zu lassen; auf der anderen Seite aber würde eine solche finanzielle Vorprüfung, wie die Bürgerschaft sie im Auge hat, wenn dieselbe überhaupt rathsam erscheint, ebenso wohl auf solche Projecte, welche vor Feststellung des Budgets, wie auf solche, welche nach Feststellung des Budgets zum Antrage gelangen sollen, sich erstrecken müssen. Allein auch eine dahin zielende Vorschrift durchzuführen, wird kaum möglich sein. In den meisten Fällen lassen sich die Kosten und die Erträge einer Unternehmung auch annähernd nicht berechnen, ehe nicht die Projecte vollständig durchgearbeitet worden sind; manchmal fassen die Behörden den Beschluß, einen Bau oder dergleichen zu beantragen, erst dann, nachdem sie sich von dessen finanzieller Tragweite durch Prüfung aller Details unterrichtet haben; nicht selten endlich hängen gerade die kostspieligsten Anlagen mit Verhandlungen zusammen, bei denen auswärtige Regierungen theilhaftig sind und bei denen die Projecte vollständig vorliegen, ehe ein Anlaß zu einer Vorlage an Senat und Bürgerschaft sich ergibt. Aus diesen Gründen hält der Senat es für besser, von einer gesetzlichen Vorschrift abzusehen, welcher fast unüberwindliche praktische Schwierigkeiten entgegenstehen.

3. Handelsschule.

Der Senat hat seiner Zusicherung vom 27. Mai v. J. gemäß, die Schuldeputation aufgefordert, ihm über die Handelsschule hinsichtlich der von der Bürgerschaft unterm 27. April v. J. angeregten Punkte zu berichten.

Der nun eingegangene Bericht der genannten Deputation, welchen der Senat der Bürgerschaft mitzutheilen kein Bedenken findet, erledigt den Gegenstand bis auf weiteres in angemessener Weise und hat deshalb der Senat Sorge getragen, daß demgemäß verfahren werde.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 27. Januar 1865.

Bericht, die Handelsschule betreffend.

Die Schuldeputation hat in Folge der Verhandlungen des Senats und der Bürgerschaft vom 27. April und 27. Mai v. J. nach Maßgabe ihrer in §. 65 des Deputationsgesetzes festgestellten Wirksamkeit darüber zu berichten, ob die oft beklagten Disciplinarvergehen in der Handelsschule in der eigenthümlichen Organisation derselben oder worin sonst begründet sind, und wie den etwaigen Uebelständen entgegenzutreten ist.

Sie hat von dem aus ihrer Mitte hervorgegangenen Ausschuss für die Hauptschule über diesen Gegenstand folgenden Bericht erhalten:

»Nachdem der Ausschuss bemüht gewesen war, sich gehörig zu instruiren, namentlich auch dadurch, daß er sich über die Zustände der Handelsschule mit dem Vorsteher der Handelsschule eingehend unterhielt, ist er zunächst zu der Ueberzeugung

gelangt, daß die Organisation der Handelsschule keinesweges so eigenthümlich beschaffen sei, daß sie, um in disciplinarischer Hinsicht bessere Resultate zu erzielen, einer Reform bedürfte. Dabei machte jedoch der Vorsteher der Handelsschule bemerklich, daß er es als einen Uebelstand und Nachtheil für die Handelsschule betrachten müsse, daß die Eltern der Vorschüler schon bei deren vollendetem 11. Lebensjahre sich entscheiden müßten, ob sie ihre Kinder dem Gymnasium oder der Handelsschule übergeben wollten, indem die Folge davon sei, daß im Zweifel dieselben das Gymnasium wählten und dies, wie es die Erfahrung gelehrt habe, veranlasse, daß viele der begabteren und tüchtigeren Schüler der Handelsschule entgingen, welche, wenn der Uebergang später stattfände, dieser zugeführt sein würden; er könne deshalb es nur dringend empfehlen, daß der fragliche Termin mindestens um 1 Jahr hinausgesetzt, somit dem Gymnasium bezw. der Handelsschule je eine, deren unterste Classe abgenommen und dagegen die Vorschule um eine Classe erweitert werde.

Mag auch diese Anregung manches für sich haben, so blieb es dem Ausschusse doch zweifelhaft, ob solches in dem Maße der Fall sei, daß schon jetzt eine Aenderung der vor 6 Jahren beliebten Organisation der Hauptschule sich empfehle, indem er dabei der Motive, welche die Schuldeputation in ihrem Berichte vom 5. Juni 1857 zur Empfehlung der gegenwärtigen Organisation leiteten, um so mehr sich erinnern mußte, als es ungewiß erschien, ob, wenn auch die Eltern für ihre Entschliebung eine weitere Frist erhalten sollten, ein Ergebnis, welches für die Hebung der Handelsschule genügte, sich herausstellen würde. Diesen Punkt vermag sie also zunächst nur höherem Ermessen anheimzustellen, welches bestimmen wird, ob weiter darauf eingegangen werden solle.

Die Klage in der erwähnten disciplinarischen Beziehung ist nun keineswegs neu; sie ist seit Decennien, und nicht ohne Grund vorgebracht; auch waren die Vergehen gegen die Disciplin in früherer Zeit noch zahlreicher und ärger. Dennoch bleibt der Vorsteher im Recht, wenn er auch in den letztverflossenen Jahren die Schwierigkeit betont hat, welche es den Lehrern mache, eine gute Disciplin in der Handelsschule aufrecht zu erhalten.

Diese Schwierigkeit aber war in dem erwähnten Jahr um so größer, als drei Hauptlehrer der Anstalt gleichzeitig wiederholt und dauernd, theils durch körperliches Leiden, theils durch psychische Zustände in ihrer Thätigkeit gestört und gelähmt, eine regelrechte und methodische Einwirkung des Unterrichts und der Disciplin in den mittleren und unteren Classen unmöglich machten. Dieser Uebelstand, welcher schon seit längerer Zeit in mehr versteckter Weise sich vorbereitet hatte, auch der Aufmerksamkeit der Behörde keineswegs entgangen war, ohne daß jedoch ein vorzeitiges Eingreifen empfehlenswerth oder auch nur möglich gewesen wäre, erreichte seinen Höhepunkt, aber auch damit seine Krisis im April v. J. Seitdem hat der Tod zweier der erwähnten Lehrer das Verhältniß wesentlich geändert. Es sind von der Behörde neue Lehrkräfte herangezogen und ist dadurch nach der Aussage des Vorstehers bereits eine erhebliche Besserung in den Zuständen der betreffenden Classen eingetreten, welche eine dauernde Nachwirkung mit Sicherheit verspricht, sobald die Wirksamkeit der neuen Lehrer definitiv wird geordnet werden können. Im Uebrigen hat der Ausschuss anerkennen müssen, daß sowohl der Vorsteher wie die gegenwärtig an der Anstalt thätigen Lehrer ihre Pflichten für Aufrechthaltung der Disciplin auch unter schwierigen Verhältnissen erfüllt haben, und daß der mehrberegte Uebelstand seinen Grund weder in der Unfähigkeit oder Lässigkeit der letzteren noch auch darin habe, daß die Schulordnung mangelhaft sei; er kann daher auch keine Vorschläge zu gesetzlichen oder regiminellen Vorschriften machen, und möchte dies um so weniger thun, als er die sichere Erwartung hegt, daß, nachdem einmal diese Angelegenheit öffentlich und ernstlich zur Sprache gekommen ist, Schule und Haus es sich eifrig angelegen sein lassen werden, im Zusammenwirken mehr und mehr in den Schülern das rechte Verständniß für die Bedeutung der Handelsschule und damit den Sinn der Liebe und Achtung für das Schulleben in dieser Anstalt zu fördern. — Den Eltern und Angehörigen der Schüler kann es aber nicht genug empfohlen werden, daß sie jeden einzelnen Fall, wo sie Klage führen zu müssen glauben,

sosort den Behörden oder dem Vorsteher selbst zur Kenntniß bringen mögen. Sie sind dann der augenblicklichen Untersuchung und event. Abstellung der Beschwerde gewiß, während durch allgemeine außerhalb der Schule herumgetragene Inculpationen der Ruf der Anstalt nur untergraben und indirect und rückwirkend die Neigung zu Ausschreitungen bei den schlechteren Schülern geweckt und genährt wird, da sie ihre eigene Schuld hinter vagen und falschen, in der Mehrzahl der Fälle von ihnen selbst hervorgerufenen Beschuldigungen verstecken zu können wähnen.

Der Ausschuss empfiehlt um so mehr es dabei bewenden zu lassen, als der Vorsteher, wie oben schon erwähnt ist, motivirt versichert hat, wie schon jetzt erhebliche Fortschritte zum Besseren eingetreten seien, und als in der That weder gesetzliche Vorschriften noch obrigkeitliche Anordnungen zum Ziele führen werden, wenn jene Bestrebung unterbleibt oder fruchtlos sich erweist.

Die Schuldeputation ist mit dem vorstehenden Berichte ihres Ausschusses in allen Theilen einverstanden.

Bremen, den 23. Januar 1865.

Die Schuldeputation.

(gez.) **C. F. G. Mohr.**

(gez.) **Carl Rodewald.**